

**Antrag
des Landes Brandenburg**

**Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur
Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und
Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG)**

Punkt 4 der 713. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1997

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b (§ 36 Abs. 2 BauGB):

Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Die Wörter "höhere Verwaltungsbehörde" werden durch die Wörter "nach Landesrecht zuständige Behörde" ersetzt".

Begründung

Die von den Ländern gemeinsam erarbeitete Musterbauordnung (MBO) sieht in § 69a MBO die Ersetzung eines rechtswidrig versagten gemeindliche Einvernehmens vor. Mehrere Länder (u.a. Bayern und Brandenburg) haben eine solche Ersetzungsregelung in ihre Bauordnung übernommen, andere Länder haben die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens kommunalrechtlich geregelt.

Mit der im Gesetz vorgesehenen Regelung wird die Ersetzungsbefugnis der "höheren Verwaltungsbehörde" nach dem Baugesetzbuch zugewiesen, einer Behörde, die ansonsten nur als Genehmigungsbehörde in der Bauleitplanung tätig ist, nicht jedoch im einzelnen Baugenehmigungsverfahren mitwirkt. Während nach MBO und in den Ländern Bayern und Brandenburg die Ersetzung so ausgestaltet ist, daß die Baugenehmigung als Ersatzvornahme im Sinne der kommunalrechtlichen Vorschriften gilt, sieht das Gesetz einen eigenständigen und selbständig anfechtbaren Verwaltungsakt der "höheren Verwaltungsbehörde" gegenüber der Gemeinde vor.

Die Kontrolle kommunaler Entscheidungen im Bereich der gemeindlichen Selbstverwaltung unterliegt der ausschließlichen Gesetzgebungshoheit der Länder, die sowohl die Zuständigkeiten als auch das Verfahren regeln.

Der Änderungsvorschlag ermöglicht es den Ländern, die Zuständigkeit und das Verfahren nach landesrechtlichen Vorschriften zu regeln.

Ausgeliefert am
05. JUNI 1997